

## b) kirchliche Feiertage

(sogen. einfache oder Halbfeiertage)

1. das Fest Peter und Paul (29. Juni),
2. das Fest Mariä Empfängnis (8. Dezember).

An diesen beiden kirchlichen Feiertagen dürfen nach der Verordnung über die Feier der Sonn- und Festtage vom 21. Mai 1897 (GWB. S. 197) die Verkaufsstellen während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht geöffnet werden. (Bekanntmachung des Stadtrates im Amtsbl. Nr. 22 vom 23. Juni 1925, S. 51.)

## II. Der Allgemeine Geschäftsverkehr im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen.

1. Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden.
2. An den zwei Sonntagen vor dem Weihnachtsfest ist die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in der Zeit von 10 Uhr bis 18 Uhr zugelassen.
3. Diese Bestimmungen finden auf die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Geschäftsverkehr von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.
4. Soweit nach diesen Bestimmungen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden. Dies gilt auch für den Geschäftsbetrieb der Konsum- und anderen Vereine.

Es ist also in den offenen Verkaufsstellen:

an Sonn- u. gesetzlichen Festtagen (Ziff. Ia)	an den 2 kirchlichen Feiertagen (Ziff. Ib)	Ausnahmen:
der allgemeine Geschäftsverkehr für den ganzen Tag verboten.	der allgemeine Geschäftsverkehr von 8 — 10 Uhr verboten.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. an den 2 Sonntagen vor dem Weihnachtsfest ist der Geschäftsverkehr im Handelsgewerbe allgemein von 10 bis 18 Uhr gestattet.</li> <li>2. Die Verkaufsstellen zur unmittelbaren Versorgung der Kraftfahrzeuge mit Betriebsstoffen dürfen an allen Sonn- und Feiertagen durchgehend geöffnet sein, jedoch nur dann, wenn der Betriebsstoff aus einem von dem allgemeinen Verkaufsraum völlig getrennten Lager abgegeben wird. (Bef. d. Reg. v. Schwab. u. Neub. K. d. F., v. 26. Aug. 1926, Städt. Amtsbl. Nr. 36, Seite 93.)</li> </ol>
(Bef. d. Stadtrates v. 30. Juli 1926, Amtsbl. Nr. 33, S. 85.)		

## III. Der Geschäftsverkehr im Bedürfnisgewerbe:

1. In offenen Verkaufsstellen in denen ausschl. od. überwieg.	am 2. Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertag	an den übrigen Sonn- und Festtagen (Ziff. Ia)	an den 2 kirchl. Feiertagen (Ziff. Ib)	an Allerheiligen
Der Geschäftsverkehr ist				
a) Bäckerei, Feinbäckerei und Konditoreiwaren . . .	verboten	von 10 bis 13 Uhr zugelassen	von 6—8 und 10 bis 19 Uhr zugelassen	wie an d. Sonntagen
b) frische Blumen . . .	verboten	von 10 bis 12 Uhr zugelassen	von 7—8 und 10 bis 19 Uhr zugelassen	von 10 bis 15 Uhr zugelassen
c) Zeitungen . . . feilgehalten werden	verboten	von 10 bis 12 Uhr zugelassen	von 7—8 und 10 bis 19 Uhr zugelassen	wie an d. Sonntagen
		an allen Sonn- und Festtagen (Ziff. Ia und Ib)		
2. Der Verkauf von Milch		während der Monate Juni bis einschließlich September	während der übrigen Monate	
a) in offenen Verkaufsstellen . . .		von 7 bis 8 Uhr u. 9 bis 13 Uhr	von 7 bis 8 Uhr u. 10 bis 13 Uhr	
b) durch Ausfahren u. Austragen . . .		von 7 bis 12 Uhr	von 7 bis 12 Uhr	
c) bei Gefahr des Sauerwerdens od. Verderbens der Milch . . . . .		ist der Verkauf auch außerhalb der zugelassenen Geschäftsstunden gestattet; in diesem Falle hat der Milchverkäufer die zur Ueberwachung zuständige Polizeistation ungesäumt zu verständigen.		
3. Der Verkauf frischen Obstes: ist an allen Sonn- und Feiertagen (Ziff. Ia und b) in Obstständen auf dem Markt und an der Radetzkystraße in Lechhausen während der Erntezeit der einzelnen Obstsorten von 10 — 15 Uhr gestattet.				
(Bekanntm. des Stadtrates vom 30. Juli 1926, Amtsblatt Nr. 33, Seite 85.)				